

7/2

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
(Abfallwirtschaftssatzung) des
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR**

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81)) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR vom 28.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird neu gefasst:

§ 11

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der EWL stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse leihweise in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf und vor Rückgabe an den EWL zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den EWL oder von ihr beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem EWL unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:
 1. grauen Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120 Litern Fassungsvermögen und gesondert gekennzeichnete Abdeckung,
 2. grauen Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120 und 240 Litern Fassungsvermögen,
 3. grünen Abfallbehältnisse für Bioabfälle mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen,
 4. grauen Abfallbehältnisse mit blauen Deckeln für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen
 5. grauen Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 1.100 Litern Fassungsvermögen,
 6. grünen Abfallbehältnisse für Bioabfälle mit 1.100 Litern Fassungsvermögen,
 7. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m³ Fassungsvermögen,
 8. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,
 9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,
 10. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.
- (3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Für zwei Wochen und je Person wird bei bewohnten Grundstücken von einem Abfallvolumen von mindestens 20 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 10 Liter für organische Abfälle zur Verwertung

zugrunde gelegt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchigem Leerungsrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.

- (4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 10 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche angenommen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (5) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächsten befahrbaren Straße fest.

Der bisherige Absatz 5 - Zulassung von Nachbarschaftstonnen wird gestrichen

- (6) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (7) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 und 9 mit der Aufschrift „Entsorgungs-

und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.

- (8) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 7 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.

2. § 12 wird neu gefasst:

§ 12 **Sammeln und Transport**

- (1) Die nach § 11 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:

Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung
grau 80, 120 mit gesondert gekennzeichneter Abdeckung (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich	
grau 80, 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit grünen Abfallbe- hältnissen
grün 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich (Anfang und Ende der wöchentlichen Abfuhr sind an der ersten bzw. letzten ganzen Woche im Juni bzw. September)	im wöchentlichen Wechsel mit grauen Abfallbe- hältnissen
grau mit blauem Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 4)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
grau 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 5)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit grünen 1.100 Liter Abfallbehältnissen
grün 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 6)	zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich (Anfang und Ende der wöchentlichen Abfuhr sind an der ersten bzw. letzten ganzen Woche	im wöchentlichen Wech-sel mit grauen 1.100 Liter Abfallbehältnissen

	im Juni bzw. September)	
grau 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 5)	wöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL
Container 2 – 15 m ³ (§ 11 Absatz 2 Nr. 7)	auf Abruf	mindestens eine Leerung je Kalendermonat
Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (§ 11 Absatz 2 Nr. 8)	zweiwöchentlich	zu den Leerungsterminen der grauen Abfall- behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter
Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 11 Absatz 2 Nr. 9)	zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich (Anfang und Ende der wöchentlichen Abfuhr sind an der ersten bzw. letzten ganzen Woche im Juni bzw. September)	zu den Leerungsterminen der grünen Abfall- behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter
Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage (§ 11 Absatz 2 Nr.10)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
Papier, Pappe und Kartonage gebündelt bis zu einem Volumen von 1 m ³	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe

Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern.

Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die Abfallbehältnisse sowie die Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) sind von den Überlassungspflichtigen frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 19 Uhr und spätestens am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so bereit zu stellen, dass die Abfuhr nicht erschwert wird und der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen.
- (3) Nach der Leerung der Abfallbehältnisse oder der Wertstoffsäcke im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) oder wenn diese nicht abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, diese spätestens mit Ablauf des Abfuhrtages von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Befüllung oder zum Reinigen geöffnet werden und sind ansonsten stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlänmen sowie das Einfüllen von heißen Abfällen nicht erlaubt.

- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei

80 Liter Abfallbehältnissen	45 kg,
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg und
1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg

nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (6) Abfallbehältnisse sind gegen Festfrieren zu schützen, festgefrorene Abfallbehältnisse sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehältnisse oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert oder abgefahren.
- (7) Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren
- (8) Können Abfallbehältnisse aus einem von dem EWL nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Gebühr bleibt dennoch geschuldet.
- (9) Für zusätzliche Leerungen nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine sind zusätzliche Gebühren zu entrichten.
- (10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, es sei denn, die Störung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zurückzuführen.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand